

**Marktordnung für die Wochenmärkte
in der Stadtgemeinde Bremen
der Großmarkt Bremen M3B GmbH
Stand 01.09.2025**

Präambel

Wochenmärkte in der Stadtgemeinde Bremen zu organisieren gehört zu unseren Aufgaben und ist unsere Leidenschaft. Um die Attraktivität und Qualität unserer Märkte zu gewährleisten, bedarf es für alle Beteiligten Maßstäbe und Regeln, die wir in dieser Marktordnung zusammengefasst haben. Die Regelungen dieser Marktordnung gelten für die teilnehmenden Marktbetriebe, aber auch für Besucherinnen und Besucher, denen wir als Marktveranstalter und -besucher gemeinsam eine hohe Aufenthaltsqualität und ein immer befriedigendes Einkaufserlebnis bieten wollen.

Die jeweils aktuelle Fassung dieser Marktordnung und dazu ergangene aktuelle Informationen und Ergänzungen finden sich auf www.meine-wochenmaerkte.de/haendler .

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
- § 3 Verkaufsstände
- § 4 Marktzeiten
- § 5 Platzzuweisung
- § 6 Fahrzeuge
- § 7 Marktaufsicht
- § 8 Verhalten auf den Märkten
- § 9 Haftung
- § 10 Verstöße gegen die Marktordnung
- § 11 Marktentgelte, Abrechnungsverfahren
- § 12 Datenerhebung
- § 13 Salvatorische Klausel

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Großmarkt Bremen M3B GmbH (nachfolgend: Veranstalterin) betreibt Wochenmärkte für Anbieter*innen des Markthandels (nachfolgend: Marktbetrieb/e) in der Stadtgemeinde Bremen.
- (2) Diese Marktordnung regelt das Teilnahmerecht, die Ordnung und das Verhalten auf den Wochenmärkten und gilt für alle Marktbetriebe und für Marktbesucher*innen im Rahmen des Hausrechts auf allen Wochenmärkten und vergleichbaren Veranstaltungen.
- (3) Diese Marktordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2025 in Kraft und ersetzt die vorherigen Bestimmungen.

§ 2 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

(1) Nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) zugelassene Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbst-gewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Obstlikören und Obstgeisten, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von Tieren.

(2) Zusätzlich sind durch Verordnung nach § 67 Abs. 2 der GewO¹ zugelassen:

- a) Bewurzelte Sträucher und Bäume,
- b) Kränze und Blumengebinde, künstliche Blumen, Geräte und Mittel für die Blumenpflege einschließlich Blumenvasen und Blumenschalen,
- c) Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe, irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren, ausgenommen Porzellanwaren,
- d) Haushaltswaren des täglichen Bedarfs, die zur Bearbeitung oder Zubereitung von Lebensmitteln dienen, wie Töpfe, Pfannen, Spezialmesser, Pressen, Hobel, Reiben, Filter mit Ausschluss der Geräte mit motorischem Antrieb, Putz- und Reinigungsmittel für den Haushalt,
- e) Artikel der Neuheiten Verkäufer (Spezialisten) und kunstgewerbliche Artikel und
- f) Kleintextilien, Leder- und Gummiwaren.

(3) Durch die zuständige Behörde können im Rahmen der Festsetzung zusätzliche Waren des täglichen Bedarfs bestimmt werden, die auf dem Wochenmarkt feilgeboten werden dürfen.

Über die Zulassung zusätzlich anzubietender Waren entscheidet die Marktaufsicht in Zweifelsfällen vor Ort.

§ 3 Verkaufsstände, Feuerschutz

(1) Jeder Marktbetrieb hat seinen Stand während der Verkaufszeiten durch ein mindestens 20 x 30 cm großes Namensschild kenntlich zu machen. Auf diesem Schild ist in deutlicher Schrift der Firmen- oder Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und der Anschrift sowie die telefonische Erreichbarkeit anzugeben. Die gesetzlichen Bestimmungen der Preisauszeichnung sind einzuhalten.

(2) Als Verkaufsstände für Lebensmittel sind nur Verkaufswagen oder gleichwertige Einrichtungen zulässig, die den Bestimmungen der bremischen Lebensmittelhygieneverordnung entsprechen. Die Lebensmittel sind auf geeigneten Unterlagen feilzubieten. Die Unterlage muss mindestens 50 cm hoch sein.

(3) Die Marktbetriebe haben die zum Abwiegen der Ware erforderlichen geeichten Wiegeeinrichtungen so aufzustellen, dass die Käufer sich von dem richtigen Gewicht der gekauften Ware überzeugen können.

(4) Vordächer von Verkaufswagen dürfen die zugewiesene Grundfläche in der Regel nur um höchstens 1,50 Meter überragen. Die Vordächer der Verkaufswagen ab Erstzulassung 01.10.1989 müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 Meter, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(5) Alle vom Marktbetrieb angelieferten Waren müssen sichtbar feilgeboten werden und an jedermann verkäuflich sein. Nur nachweislich bestellte Waren brauchen nicht an jedermann verkauft zu werden. Sie sind nicht sichtbar zu verwahren oder mit Namen und Wohnung des Bestellers zu versehen. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Kaufes anderer Ware geknüpft werden.

¹ Verordnung über zusätzliche Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadtgemeinde Bremen vom 05.04.2017, Brem.GBl. 2017, 148

(6) Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht erst derart ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im Allgemeinen schlechter ist als die sichtbare (sog. Spiegeln).

(7) Elektrische Anlagen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Arbeiten hieran dürfen nur von zugelassenen Installateuren durchgeführt werden.

(8) Flüssiggasanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn eine gültige Prüfbescheinigung über die wiederkehrende Abnahme (bis 14,0 Kilogramm Füllgewicht alle fünf Jahre, über 14,0 Kilogramm Füllgewicht alle 10 Jahre) vorliegt.

§ 4 Marktzeiten

(1) Die Märkte beginnen und enden zu den behördlich oder von der Veranstalterin festgesetzten Zeiten, zu denen jeweils eine Auf- und Abbauzeit von einer Stunde hinzugerechnet wird. Die aktuellen Marktzeiten werden im Internet unter www.meine-wochenmaerkte.de veröffentlicht.

(2) Mit dem Auffahren und Aufbau der Stände darf erst eine Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Es ist nicht gestattet, auf dem Marktplatz schneller als Schrittgeschwindigkeit zu fahren. Nach der Auffahrt sind Zugfahrzeuge vom Marktplatz zu entfernen. Ab Marktbeginn dürfen Fahrzeuge nicht mehr auffahren.

(3) Sofort nach Marktende ist mit dem Aufräumen zu beginnen. Die Stände sind so schnell abzubauen, dass eine Stunde nach Marktschluss sämtliche Standgeräte, Waren und Fahrzeuge vom Marktplatz entfernt sind. Der Standplatz inklusive der angrenzenden Flächen ist besenrein zu verlassen. Die auf dem Standplatz angefallenen Abfälle und das Leergut sind vom Marktbetrieb auf eigene Kosten und Verantwortung gesetzeskonform zu entsorgen. Vor Ablauf der Marktzeit darf das Marktgelände nicht befahren werden.

§ 5 Platzzuweisung

(1) Der Marktbetrieb hat kein Anrecht auf einen bestimmten Platz; er kann den ihm einmal zugewiesenen Platz so lange wiederbesetzen, wie die Veranstalterin nichts anderes anordnet. Standplätze, die bei Marktbeginn nicht bezogen worden sind, werden für den Tag weitergegeben. Ein Standplatz, der unregelmäßig bezogen wird oder zwei Markttage hintereinander ohne Grund nicht bezogen worden ist, wird endgültig weitervergeben. Aus besonderem Anlass ist der Standplatz auf Anordnung zu räumen. Der Marktbetrieb ist verpflichtet, der Veranstalterin anzuzeigen, dass und voraussichtlich wie lange der zugewiesene Standplatz unbesetzt sein wird.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes ist nicht übertragbar.

§ 6 Fahrzeuge

Das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht unmittelbar dem Marktbetrieb dienen, ist auf den Marktplätzen nicht gestattet. Ausnahmen kann nur die Marktaufsicht zulassen.

§ 7 Marktaufsicht

(1) Von der Veranstalterin beauftragte Bedienstete gestalten und überwachen den Ablauf der Märkte (Marktaufsicht). Sie verteilen die Standplätze, führen die Aufsicht auf den Märkten und regeln die Auf- und Abfahrt sowie die Aufstellung der Fahrzeuge. Sie entscheiden in Zweifelsfällen über die Zulassung von Waren (§ 2 Abs. 3).

(2) In der Ausübung des Dienstes ist der Marktaufsicht das Betreten der Stände zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu erteilen.

§ 8 Verhalten auf den Märkten

(1) Mit dem Besuch und der Teilnahme am Wochenmarkt sind die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangaben-Verordnung, die Handelsklassenverordnung, das Eichgesetz, das Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und allgemeine Ordnungsrecht und dazu ergangene behördliche Anordnungen sind zusätzlich zu beachten.

(3) Jede/r hat sein Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Marktbetriebe sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur Unfallverhütung zu ergreifen. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb seiner Standplatzes und der angrenzenden Gangfläche.

(4) Es ist insbesondere unzulässig,

- a. Ware im Umhergehen anzubieten,
- b. Lautsprecher- und Verstärkeranlagen zu verwenden,
- c. einzelne Käufer anzurufen oder zudringlich zum Kauf aufzufordern,
- d. Werbeartikel aller Art zu verteilen,
- e. Propaganda jeglicher Art, insbesondere gewerbliche und politische Werbung zu betreiben,
- f. lebende Tiere mitzuführen, ausgenommen Hunde an der Leine sowie Tiere, die zum Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen und bestimmt sind,
- g. Abfälle auf den Wochenmarkt einzubringen,
- h. auf dem Wochenmarkt warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, Gemüse zu putzen, soweit es der Verkauf nicht erfordert. Verderbliche Partien größeren Umfangs zu sortieren.
- i. sich in Kaufhandlungen zwischen Käufer und Verkäufer einzumischen.

§ 9 Haftung

(1) Die Veranstalterin haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz eigener Bediensteter.

(2) Der Marktbetrieb haftet für alle Schäden, die der Veranstalterin oder Dritten aus dem Betrieb des Marktstandes entstehen; er hat sie von Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

(3) Der Marktbetrieb hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen Verkaufsstand abzuschließen und auf Verlangen der Veranstalterin einen Nachweis hierüber vorzuweisen.

§ 10 Verstöße gegen die Marktordnung

(1) Verstößt ein Marktbetrieb durch eine für seinen Geschäftsbetrieb handelnde Person gegen diese Marktordnung, kann von der Veranstalterin gegenüber dem Marktbetrieb nach erfolgloser Abmahnung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € einmalig oder wiederholt festgesetzt und erhoben werden. Bei einem schwerwiegenden oder trotz Abmahnung wiederholten Verstoß, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, kann die Veranstalterin den Marktvertrag fristlos kündigen und die Zuweisung des Standplatzes beenden. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Veranstalterin kann Personen vom Betreten des Wochenmarktes ausschließen oder vom Wochenmarkt verweisen, wenn

- a. diese die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt gefährden oder stören oder

- b. gegen die Marktordnung, gegen eine auf ihr beruhende Anordnung oder gegen die Weisungen der Marktaufsicht wiederholt verstoßen haben.

(3) Der Ausschluss kann befristet oder für immer ausgesprochen werden.

§ 11 Marktentgelte, Abrechnungsverfahren

(1) Das Nutzungsentgelt (Standgeld zzgl. Nebenkosten für u.a. Strom, Wasser und das Abstellen von Fahrzeugen) wird nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren oder durch Überweisung. Die Entgeltordnung kann abweichende Regelungen vorsehen.

2) Bei Tagesnutzung werden die auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum entfallenden Markttage zum Monatsende abgerechnet.

(3) Ist eine vertragliche Jahresmiete festgesetzt, wird diese im Wege der Vorauszahlung zu einem Viertel zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November erhoben.

§ 12 Datenerhebung

Die im Rahmen der Vertragsbeziehungen von der Veranstalterin zu erhebenden Daten werden von dieser zweckgebunden verarbeitet und gespeichert. Die Vorgaben des gesetzlichen Datenschutzes werden dabei beachtet. Mit Vertragsschluss und tatsächlicher Nutzung stimmt der Marktbetrieb dieser Datennutzung zu. Näheres regelt die von jedem Marktbetrieb zur Teilnahme am Wochenmarkt abzugebende Erklärung zur Datenerhebung und Verwendung der persönlichen und geschäftlichen Daten durch die Veranstalterin.

§ 13 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Marktordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Marktordnung nicht berührt werden. Gleiches gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Marktordnung eine Regelungslücke enthält.

(2) An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was diese Marktordnung vorsieht.

Bremen im August 2025